

Geschäftsordnung

des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form genutzt, ohne dass damit eine Diskriminierung verbunden ist.

Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung, die Projekt- und Finanzordnung sowie die Beitragsordnung des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V.

Sie regelt die interne Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren des Vereins, soweit diese nicht abschließend in der Satzung oder der Projekt- und Finanzordnung geregelt sind.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- (1) Satzung
 - (2) Geschäftsordnung
 - (3) Projekt- und Finanzordnung
 - (4) Beitragsordnung
-

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung dient der effizienten, transparenten und rechtssicheren Organisation der Vereinsarbeit.
 - (2) Sie gilt für alle Organe des Vereins, insbesondere den Vorstand, sowie für Projektleitungen, Arbeitsgruppen und sonstige Funktionsträger.
 - (3) Finanzielle und projektbezogene Regelungen werden ergänzend durch die Projekt- und Finanzordnung bestimmt.
-

§ 2 Vorstand – interne Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand verteilt seine Aufgaben intern nach Zuständigkeiten. Diese begründen keine Einzel- oder Außenvertretungsmacht.
- (2) Die in der Satzung "Verantwortlicher für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit" genannte Position wird der Einfachheit halber als "Vereinsprecher" bezeichnet.
- (3) Regelzuständigkeiten sind:
 - (a) 1. Vorsitzender: strategische Leitung, Koordination der Organe, Repräsentation
 - (b) 2. Vorsitzender: Stellvertretung, Übernahme besonderer Aufgaben
 - (c) Schatzmeister: Finanzverwaltung, Buchhaltung, Haushaltsplan, Kontrolle der Projektabrechnungen

- (d) Schriftführer: Protokolle, Dokumentation, Archiv
- (e) Vereinssprecher: interne und externe Kommunikation
- (4) Der Vorstand kann Aufgaben auf Projektleitungen oder Arbeitsgruppen delegieren.
- (5) Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt unberührt.

§ 1 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt in einem Rotationsverfahren, sodass nicht alle Vorstände gleichzeitig neu gewählt werden.
 - (a) Die beiden Vorsitzenden werden alternierend gewählt, mit mindestens 6 Monaten Abstand.
 - (b) Auch die übrigen Vorstandsmitglieder werden alternierend gewählt, wobei jeweils nur ein Teil dieser Gruppe pro Jahr zur Wahl steht.
 - (c) Zur Sicherstellung der Kontinuität wird die Wahl soweit möglich wie folgt gestaffelt:

Jahr	N+1	N+2	N+3	N+4
1. Vorsitzender	X		X	
2. Vorsitzender		X		X
Schatzmeister	X		X	
Schriftführer		X		X
Vereinssprecher		X		X

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 3 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt.
- (2) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.
- (5) Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) In Ausnahmefällen sind Beschlüsse auch elektronisch oder in anderen Umlaufverfahren zulässig.
- (9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen finden gemäß Satzung statt, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- (2) Die Einberufung erfolgt gemäß Satzung durch den Vorstand, in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die amtierenden Vorstände zählen hierbei nicht als Mitglieder.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Abstimmungen erfolgen per Akklamation (Handzeichen).
Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ein Viertel (1/4) der teilnehmenden Mitglieder jeweils die geheime Abstimmung verlangen.
- (7) In Ausnahmefällen sind Beschlüsse auch elektronisch oder in anderen Umlaufverfahren zulässig.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Finanzielle Zuständigkeiten

- (1) Finanzielle Entscheidungen des Vorstands erfolgen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.
- (2) Projektbezogene Ausgaben, Budgetfreigaben und Abrechnungen richten sich ausschließlich nach der Projekt- und Finanzordnung.
- (3) Wiederkehrende, nicht projektbezogene Ausgaben gelten als genehmigt, sofern sie im Haushaltsplan enthalten sind.
- (4) Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (5) Zeichnungsberechtigt ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
 - (2) Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - (3) Wesentliche Abweichungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - (4) Projektbudgets sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.
-

§ 6 Projektleitungen

- (1) Für einzelne Aufgaben oder Projekte kann der Vorstand Projektleitungen einsetzen.
 - (2) Projektleitungen haben keine Vertretungsmacht nach außen.
 - (3) Aufgaben, Befugnisse und finanzielle Zuständigkeiten ergeben sich aus:
 - (a) dem Vorstandsbeschluss zur Einsetzung,
 - (b) dem genehmigten Projektplan,
 - (c) der Projekt- und Finanzordnung.
 - (4) Projektleitungen sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.
-

§ 7 Arbeitsgruppen und Ehrenamtliche

- (1) Zur Umsetzung der Vereinszwecke können zeitlich befristete oder dauerhafte Arbeitsgruppen gebildet werden.
 - (2) Arbeitsgruppen arbeiten unter Verantwortung des Vorstands oder einer Projektleitung.
 - (3) Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich. Aufwendungsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorgaben gewährt werden.
-

§ 8 Mitgliederverwaltung und Kommunikation

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Vorstand unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - (2) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Die vereinsinterne Kommunikation erfolgt in der Regel in Textform, insbesondere per E-Mail.
-

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verarbeitet werden.
 - (2) Vorstandsmitglieder, Projektleitungen und Mitglieder von Arbeitsgruppen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
 - (3) Einsicht in Mitgliederlisten ist nur zulässig bei berechtigtem Interesse und auf Vorstandsbeschluss sowie bei gesetzlicher Verpflichtung.
-

§ 10 Konfliktregelung

- (1) Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst eine gütliche Einigung anzustreben.
 - (2) Der Vorstand kann vermittelnd tätig werden oder eine interne Schlichtung vorschlagen.
-

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen können durch den Vorstand beschlossen werden; sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Projekt- und Finanzordnung bleibt hiervon unberührt und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.